

# Kucklick Börger Wolf & Söllner

dresdner-fachanwalt.de

## T H E M E N

### ■ **Verkehrsrecht**

Kein Sicherheitsgurt –  
weniger Schmerzensgeld

Fußgänger haben absoluten Vorrang!

### ■ **Erbrecht**

Zur Erbausschlagung für minderjährige Kinder

### ■ **Mietrecht**

Wie funktioniert die Mietkaution?

Eine „Notdienstpauschale“ stellt keine umlagefähigen Hausmeisterkosten dar

### ■ **Sozialrecht**

Homeoffice und gesetzliche Unfallversicherung

### ■ **Familienrecht**

Der Kindeswille in familiengerichtlichen Verfahren



Informieren Sie sich auch unter [www.dresdner-fachanwalt.de](http://www.dresdner-fachanwalt.de)

## N E W S L E T T E R 06.02.2020

### ■ **Kein Sicherheitsgurt – weniger Schmerzensgeld**

Das Oberlandesgericht (OLG) München hatte in seinem Urteil vom 25.10.2019 (Az.: 10 U 3171/18) darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes zu kürzen ist, wenn der Fahrer nachweislich zum Unfallzeitpunkt nicht angeschnallt war. Der Kläger wurde bei einer Frontalkollision erheblich verletzt. Im Einzelnen erlitt er eine Kreuzbandverletzung, eine Fraktur der Kniescheibe, eine offene Wunde am Knie, eine Arterienverletzung im Bereich des Schlüsselbeines, eine Lungenverletzung und eine beidseitige Rippenserienfraktur.

Da der Kläger nicht angeschnallt war, musste das Gericht entscheiden, mit welcher Quote ein Mitverschulden zu berücksichtigen war. Grundsätzlich gilt insoweit, dass bei Verletzungen nach einem Verkehrsunfall nur dann eine anspruchsmindernde Mithaftung zu berücksichtigen ist, wenn feststeht, dass nach der Art des Unfalls die erlittenen Verletzungen tatsächlich verhindert wurden oder zumindest weniger schwerwiegend gewesen wären, wäre der Verletzte zum Zeitpunkt des Unfalls angeschnallt gewesen. Als problematisch erwies sich im vorliegenden Fall jedoch die durch das Gericht mithilfe eines Sachverständigen ermittelte Tatsache, dass der Verstoß gegen die Anschnallpflicht sich in unterschiedlicher Intensität auf die einzelnen Verletzungen ausgewirkt hatte.

So wurde aus medizinischer Sicht ausgeschlossen, dass die Verletzung des vorderen Kreuzbandes in einem Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Anschnallpflicht steht, wo hingegen hinsichtlich der Verletzung des Brustkorbs und der Lunge sowie der Arterienverletzung eine entsprechend hohe Wahrscheinlichkeit für einen Zusammenhang bestand. Dies führt im Ergebnis jedoch dazu, dass bezüglich jeder einzelnen Verletzung eine gesonderte Mitverschuldensquote bestimmt werden muss. Die Bemessung des Mitverschuldens erfolgte insoweit einheitlich und schließt sich somit der auch durch andere Gerichte vertretenen Rechtsauffassung an.

**Aktuell, informativ, kostenfrei!**

abonnieren  
**@ NEWSLETTER**

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwalt.de](mailto:info@dresdner-fachanwalt.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwalt.de](http://www.dresdner-fachanwalt.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. ■



In der Gesamtbetrachtung sah das Gericht wegen des fehlenden Sicherheitsgurts für sämtliche gesundheitlichen Folgen des Verkehrsunfalls eine Mitverschuldensquote von 30 % als angemessen an. ■

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Transport- und Speditionsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-68, holzer@dresdner-fachanwalte.de]

## ■ Fußgänger haben absoluten Vorrang!

Das gilt nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz vom 16.04.2018 (Az.: 12 U 692/18) gegenüber Elektrokleinstfahrzeugen (z. B. Segway) jedenfalls auf einem kombinierten Geh- und Radweg.

In dem Rechtsstreit klagt eine Segway-Fahrerin, die durch einen Zusammenstoß mit einem Fußgänger stürzte und sich dabei erheblich verletzte, u. a. auf Schmerzensgeld. Die Fahrerin befuhr den kombinierten Geh- und Radweg (Zeichen 240 zu § 41 StVO); der Fußgänger war damit beschäftigt, Fotos zu fertigen. Währenddessen er rückwärtsging, stieß er mit der Segway-Fahrerin zusammen.

Das OLG kam zu dem Ergebnis, dass den Fußgänger an dem Sturz der Fahrerin kein Verschulden treffe. Der Fußgänger habe gegenüber der Fahrerin absoluten Vorrang genossen. Denn nach der im Zeitpunkt der Entscheidung noch gültigen § 7 Abs. 5 Mobilitätshilfenverordnung (MobHV) hatten Fußgänger gegenüber denjenigen, die eine Mobilitätshilfe auf anderen Verkehrsflächen als Fahrbahnen führten, Vorrang; sie durften weder gefährdet noch behindert werden. Der Fußgänger habe sich daher nicht ständig nach Verkehrsteilnehmern, die die Strecke befahren durften, umschauen müssen. Vielmehr sei die Fahrerin des Segways verpflichtet gewesen, auf Fußgänger Acht zu geben, ihre Fahrweise anzupassen und ihre Geschwindigkeit ggfs. bis auf Schrittgeschwindigkeit zu drosseln, rechtzeitig auf sich aufmerksam zu machen (etwa durch Warnsignale) und sicherzustellen,

dass diese Warnsignale auch rechtzeitig vom Fußgänger wahrgenommen und verstanden werden. Sofern der Fußgänger nicht reagiere, müsse das Fahrzeug angehalten werden, wenn nur so eine Behinderung oder Gefährdung des Fußgängers vermieden werden könne. Da die Fahrerin diesen Sorgfaltsanforderungen im entscheidenden Fall nicht gerecht geworden sei, wurde die klageabweisende Entscheidung des Landgerichts Koblenz (LG) bestätigt und die Berufung der Fahrerin zurückgewiesen.

Die MobHV wurde abgelöst durch die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV). Nach deren § 11 Abs. 4 gilt jedoch weiterhin, dass auf gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240) Fußgänger Vorrang haben und weder behindert noch gefährdet werden dürfen. Die Entscheidung dürfte daher insbesondere auch für die neuerdings vermehrt zu beobachtenden Elektroroller von Belang sein.



Abb.: Zeichen 240  
Kombinierter Geh-  
und Radweg

Die Segway-Fahrerin hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Es bleibt also abzuwarten, ob der Bundesgerichtshof (BGH) der Auffassung des OLG folgt. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten. ■

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-68, biastoch@dresdner-fachanwalte.de]



## ■ Zur Erbausschlagung für minderjährige Kinder

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes (OLG) Frankfurt am Main (Beschluss v. 14.09.2018, Az.: 21 W 56/18) zeigt, wie schnell sich ein Fehler bei der Erbausschlagung für minderjährige Kinder einschleichen kann. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der geschiedene Vater zweier minderjähriger Kinder war verstorben. Die beiden Kinder hatten unterschiedliche Mütter. Beide Mütter erklärten die Ausschlagung für ihr jeweiliges leibliches Kind und beantragten die familiengerichtliche Genehmigung innerhalb der 6-wöchigen Ausschlagungsfrist. Eine der beiden Mütter übersandte dem zuständigen Nachlassgericht den Beschluss des Familiengerichtes über die Genehmigung der Ausschlagungserklärung und erklärte, dass sie von der Genehmigung Gebrauch mache, während die andere Mutter des weiteren minderjährigen Kindes dieses nicht tat. Vielmehr hatte das Familiengericht selbst den Beschluss dem Nachlassgericht mit dem Hinweis übermittelt, dass der Mutter der Beschluss zugestellt worden sei. Das Nachlassgericht hielt beide Ausschlagungen für wirksam und stellte das Land Hessen als Erbe fest. Dagegen legte das Land Hessen Beschwerde zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main ein. Das Oberlandesgericht gab der Beschwerde des Landes mit der Begründung statt, dass eine wirksame Ausschlagung nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist vorlag, weil eine der beiden Mütter von der familiengerichtlichen Genehmigung keinen Gebrauch gemacht habe, was jedoch rechtlich erforderlich gewesen wäre. Es reiche nicht aus, wenn die Mutter des anderen Kindes dieses getan hat. Es müsse zwar nicht wörtlich erklärt werden, dass von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird; es genüge auch ein Verhalten, aus dem dieses deutlich wird. Dies sei nach Ansicht des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main regelmäßig der Fall, wenn der gesetzliche Vertreter, hier also die Mutter, selbst gegenüber dem Nachlassgericht die wirksame Erteilung der familiengerichtlichen Genehmigung innerhalb der Ausschlagungsfrist nachweist oder sich jedenfalls gegenüber dem Nachlassgericht auf eine wirksam erteilte, familiengerichtliche Genehmigung beruft. Dies war jedoch hinsichtlich einer der beiden Mütter eines minderjährigen Kindes nicht der Fall, da das Familiengericht selbst die Genehmigung an das Nachlassgericht sandte und nicht der gesetzliche Vertreter, also die Mutter.

Schlägt ein gesetzlicher Vertreter für den von ihm Vertretenen aus, ist Folgendes zu beachten:

Vormund und Betreuer bedürfen stets der familien- bzw. betreuungsgerichtlichen Genehmigung gem. §§ 1822 Nr. 2, 1908 i Abs. 1 BGB. Bei minderjährigen Kinder gilt es zu unterscheiden:

Grundsätzlich bedürfen die Eltern der familiengerichtlichen Genehmigung dann jedoch nicht, wenn die Erbschaft erst in Folge der Ausschlagung eines Elternteiles eintritt, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt und dieser nicht neben dem Kind zum Erben berufen war, etwa dann, wenn die Kindesmutter das Erbe nach ihrem Vater ausschlägt und das Enkelkind stattdessen zum Erben berufen wäre. Die Genehmigungsbedürftigkeit besteht jedoch, wenn beispielsweise ein Elternteil verstirbt und von seinem anderen Ehegatten und seinem Kind aufgrund gesetzlicher Erbfolge beerbt wird.



**TIPP:** DSC-Heimspiele 2020

### Bundesliga

Mittwoch, 12.02.2020, 19:10 Uhr  
Gegner: Rote Raben Vilsbiburg

Mittwoch, 26.02.2020, 19:00 Uhr  
Gegner: USC Münster

### DVV-Pokalfinale Mannheim

Sonntag, 16.02.2020, 16:30 Uhr  
Gegner: Allianz MTV Stuttgart

**Auch in dieser Saison unterstützen wir die DSC-Schmetterlinge! Spielplan, Berichte, News unter [www.dresdnersportclub.de](http://www.dresdnersportclub.de).**



**Fazit:** Grundsätzlich kann gesagt werden, dass bei der Ausschlagung durch Eltern sorgsam zu prüfen ist, ob eine familiengerichtliche Genehmigung der Ausschlagung erforderlich ist, um zu einer wirksamen Ausschlagung für das minderjährige Kind zu gelangen. Ist eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich, muss sie vor Ablauf der 6-wöchigen Ausschlagungsfrist beim zuständigen Familiengericht beantragt werden. In der Zeit bis zur Erteilung der familiengerichtlichen Genehmigung ist diese Frist dann gehemmt.

Die familiengerichtliche Genehmigung wird gegenüber dem anderen Teil, hier dem Nachlassgericht, erst dann wirksam, wenn sie ihm durch den

Vertreter – nicht nur durch das Familiengericht – mitgeteilt wird. Da es in dem oben behandelten Fall an einer Mitteilung der Mutter gegenüber dem Nachlassgericht fehlte, erklärte das Gericht die Ausschlagung für unwirksam. ■

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT, Tel. (0351) 80 71 8-80, wolf@dresdner-fachanwaelte.de]*

## ■ Wie funktioniert die Mietkaution?

Die Mietkaution dient dem Vermieter als Sicherheit für künftige Ansprüche gegen den Mieter, die aus dem Mietverhältnis entstehen, beispielsweise für Nachforderungen von Betriebskosten.

Mietverträge können frei gestaltet werden, sodass eine Mietkaution vereinbart werden kann, aber nicht muss. Sofern eine Mietkaution vom Vermieter gefordert wird, so darf diese höchstens drei Nettokaltmieten betragen.

Für die Hinterlegung der Mietkaution bestehen verschiedene Möglichkeiten. Die Mietkaution kann bar übergeben oder überwiesen werden. Alternativ gibt es Mietkautionsversicherungen oder Mietkautionskonten beziehungsweise Mietkautionssparbücher. Die vorgenannten Beispiele sind nicht abschließend, aber die in der Praxis üblichsten.

Der Vermieter muss eine ihm überlassene Mietkaution bei einem Kreditinstitut, zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anlegen, sofern keine andere Anlageform vereinbart ist. Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist allerdings unwirksam.

Sobald das Mietverhältnis beendet ist, ist die Rückzahlung der Mietkaution in der Form, in der

sie geleistet wurde, fällig. Allerdings steht dem Vermieter eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist zu. Die Länge dieser Frist ist umstritten. In der Regel beträgt sie bei Wohnraum drei bis sechs Monate, bei Gewerberaum bis zu einem Jahr.

**Tipp:** Mieter sollten darauf achten, dass sie nicht zu viel Mietkaution leisten und gegebenenfalls, mit anwaltlicher Hilfe, von ihrem Vermieter Mietkaution zurückfordern. Außerdem können Mieter anwaltlich dabei unterstützt werden, ihren Anspruch auf fristgemäße Rückzahlung der Mietkaution nach Beendigung des Mietverhältnisses, durchzusetzen. ■

*[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]*



## ■ Eine „Notdienstpauschale“ stellt keine umlagefähigen Hausmeisterkosten dar

So urteilte jüngst der für das Wohnraummietrecht zuständige 8. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 18.12.2019, Az.: VIII ZR 62/19). Was war geschehen?

Der Vermieter rechnete in seiner Betriebskostenabrechnung eine „Notdienstpauschale“ ab, welche er dem Hausmeister für dessen Notdienstbereitschaft bei Störungen und damit verbundenen Ausfällen, wie einem Strom- oder Heizungsausfall oder Wasserrohrbruch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zahlte – mit anderen Worten dafür, dass man den guten Mann auch rund um die Uhr im Havariefall erreichte und er vor Ort kam.

Die Frage war, ob es sich dabei um umlagefähige Betriebskosten (Hausmeistervergütung, § 2 Nr. 14 BetrKVO) oder nichtumlagefähige Instandsetzungs-/Instandhaltungs- oder ebenso wenig umlagefähige Verwaltungskosten handelte.

Dazu führt der BGH aus: Mit der Notdienstpauschale werden Tätigkeiten abgegolten, die der Grundstücksverwaltung und nicht etwa dem vorstehend beschriebenen Sicherheits- oder Ordnungsbereich zuzuordnen sind. Denn es handelt sich nicht um eine Vergütung für eine allgemeine Kontroll- und Überwachungstätigkeit, sondern um Aufwendungen für die als Verwaltungstätigkeiten einzuordnende Entgegennahme von Störungsmeldungen und erforderlichenfalls die Veranlassung von Reparaturmaßnahmen durch Dritte.

Zutreffend hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang darauf abgestellt, dass die Meldung solcher Störungsereignisse während der üblichen Geschäftszeiten gegenüber der Hausverwaltung oder dem Vermieter selbst erfolgt, damit von dort aus die erforderlichen Maßnahmen – in der Regel die Beauftragung einer entsprechenden Fachfirma mit der Störungsbehebung – in die Wege geleitet werden, und es sich insoweit nach allgemeiner Meinung um eine Verwaltungstätigkeit handelt.

Für die (kosten)rechtliche Einordnung einer bestimmten Tätigkeit kann es aber nicht darauf ankommen, ob sie innerhalb oder außerhalb üblicher Geschäftszeiten verrichtet wird beziehungsweise

ob der Vermieter für Meldungen außerhalb der Geschäftszeiten einen Notfalldienst einrichtet.

### **Kosten der Rufbereitschaft bei Aufzügen**

Die sich in diesem Zusammenhang aufdrängende Frage, wie die Kosten der Rufbereitschaft bei Aufzügen zu behandeln ist, die ja regelmäßig ebenfalls umgelegt werden und deren Nichtumlagefähigkeit einen wesentlich größeren Personenkreis betreffen würde, hat der BGH in dieser Entscheidung allerdings gleich mitbeantwortet. Dort sieht der BGH aus folgender Erwägung heraus die Umlagefähigkeit für gegeben an:

Nr. 7 der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. BV (ab 1. Januar 2004: § 2 Nr. 7 BetrKV) regelt unter anderem die Übernahme von Kosten der „Beaufsichtigung, Bedienung und Überwachung der Anlage“. Diese Regelung sieht der BGH als einen Verweis auf die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung für Aufzugsanlagen an, die zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken Personen befördern. Diese verpflichtet in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BetrSichV den Betreiber einer Aufzugsanlage dazu, sicherzustellen, dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener Zeit reagiert wird und Befreiungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden (Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV). Da dieses Ziel nur durch eine ständig besetzte Notrufbereitschaft zu erreichen sei, ist in diesem Fall die Umlagefähigkeit gegeben.

Diese besonderen Voraussetzungen lägen in Bezug auf die Notdienstpauschale an den Hausmeister, welche eine "allgemeine" Notdienstbereitschaft für alle denkbaren Störungsfälle im Mietobjekt außerhalb üblicher Geschäftszeiten vorsähe, nicht vor. ■

*[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-41, [guetter@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:guetter@dresdner-fachanwaelte.de)]*



## ■ Homeoffice und gesetzliche Unfallversicherung

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte am 30.01.2020 über die Frage des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Unfallversicherung auf dem Weg vom Kindergarten zurück ins Homeoffice zu entscheiden (Az.: B 2 U 19/18 R).

Am 27.11.2013 verließ die Klägerin morgens zusammen mit ihrer 2008 geborenen Tochter ihre Wohnung, um diese mit dem Fahrrad zum Kindergarten zu bringen. Auf dem Rückweg vom Kindergarten nach Hause, wo sie im Rahmen des Teleworkings arbeiten wollte, stürzte sie bei Glätte mit dem Fahrrad und brach sich das rechte Ellenbogengelenk.

Das BSG hat entschieden, dass die Mutter den Unfall zunächst nicht auf einem nach § 8 Abs. 1 SGB VII versicherten **Betriebsweg** erlitten hat, weil das Verbringen ihres Kindes in den Kindergarten weder in Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit erfolgte noch dem Beschäftigungsunternehmen diene.

Ebenso wenig handelte es sich um einen versicherten **Wegeunfall** nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, der zunächst begriffsnotwendigerweise voraussetzt, dass der Ort des privaten Aufenthalts und der versicherten Tätigkeit, zwischen denen der Weg zurückgelegt wird, räumlich auseinanderfallen. Dies ist bei der Tätigkeit in einem Homeoffice naturgemäß nicht der Fall.

Versicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte besteht vorliegend auch nicht unter dem Aspekt des "**Dritten Ortes**", weil dies eine Min-

destaufenthaltsdauer von 2 Stunden in der Kita vorausgesetzt hätte, die hier nicht erreicht wurde.

Die Beigeladene stand auch nicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) SGB VII unter Versicherungsschutz. Hiernach ist auch das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Wegs versichert, um Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit **fremder Obhut** anzuvertrauen. Bereits aus dem Wortlaut der Norm folgt, dass es sich bei den dort genannten Verrichtungen nicht um von der Zurücklegung versicherter Wege nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII losgelöste Tätigkeiten handelt. Vielmehr muss von einem versicherten Weg, der hier aber gerade nicht vorliegt, zu dem Zweck, Kinder in fremde Obhut zu geben, abgewichen werden.

**Fazit:** Wenn auch bei einer Tätigkeit in einem Homeoffice der gleiche Versicherungsschutz gelten soll, wie bei einer Beschäftigung an einem Arbeitsort außerhalb der eigenen Wohnung, kann dies nur durch den Gesetzgeber erreicht werden. Die derzeitige Rechtslage weist da jedenfalls erhebliche Lücken auf. ■

*[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Tel. (0351) 80 71 8-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]*

## ■ Der Kindeswille in familiengerichtlichen Verfahren

Vor dem Familiengericht streiten Eltern häufig darüber, wo ihr Kind seinen Lebensmittelpunkt haben soll. Häufig wird mit dem geäußerten Willen des Kindes argumentiert. Der Bundesgerichtshof hat sich jetzt mit der Frage auseinandergesetzt, welche Bedeutung dem geäußerten Kindeswillen zukommt (BGH 27.11.2019, XII ZB 511/18).

Grundsätzlich sollen Kinder ab dem dritten Lebensjahr angehört werden. Das Gericht ist gehalten, den Willen des Kindes festzustellen. Davon zu trennen ist aber die Frage, ob der geäußerte Wille allein die familiengerichtliche Entscheidung

tragen kann. Ist der geäußerte Wille, wie häufig, Ausdruck eines massiven Loyalitätskonflikts oder von unrealistischen Vorstellungen geprägt, wird er bei der Beurteilung von untergeordneter Bedeutung sein. Weitere Kriterien sind dann insbesondere die Bindungen des Kindes, die Erziehungsfähigkeit der Eltern, die Bindungstoleranz und schließlich der Kontinuitätsgrundsatz.

Beachtlich ist der Kindeswille, wenn es sich um einen festen, nachvollziehbar begründeten autonomen Entschluss handelt, insbesondere wenn er über einen längeren Zeitraum durchgängig von einem verstandesreifen Kind geäußert wird. Der



subjektiv geäußerte Kindeswillen muss sich aber dennoch stets am objektiven Kindeswohl messen lassen. Ist beispielsweise die Mutter aus gesundheitlichen Gründen nicht ausreichend erziehungsgerecht, wird das Kind in der Regel beim Vater bleiben, auch wenn es zur Mutter möchte.

Ab dem 14. Lebensjahr ist das Kind selbst Beteiligter in einem solchen Verfahren. Je älter die Kinder, desto gewichtiger der Kindeswille. Wenn beispielsweise ein 16-jähriges Kind zum anderen Elternteil wechseln möchte, wird dies, auch wenn es der andere Elternteil nicht trägt, nicht zu verhindern sein. ■

*[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Tel. (0351) 80 71 8-10, boerger@dresdner-fachanwaelte.de]*